

Die neueren steirischen Gemeindewappen

Übersicht über die Neuverleihungen von Gemeindewappen seit dem Jahre 1945

Von Reiner P u s c h n i g

Seit den Erschütterungen des Krieges und der Nachkriegszeit hat das kommunale Wappenwesen in Mitteleuropa einen beachtenswerten Aufschwung genommen. Auch in unserer Steiermark ist diese auffallende Erscheinung zu beobachten. Eine stattliche Zahl — es sind immerhin über sechzig Gemeinden — hat seit 1945 ein neues Wappen angenommen bzw. durch die Steiermärkische Landesregierung verliehen erhalten, und immer neue Gemeinden bezeugen ihr Interesse am Wappenwesen und an einem eigenen Wappen.

Der Historiker freut sich dieser Erscheinung, zeigt sie ihm doch, daß das Heimatbewußtsein in starkem Aufnehmen begriffen ist; denn ein Wappen verlangen heißt ja nichts anderes, als an die Geschichte anknüpfen, die in ihr ruhenden Kräfte mobilisieren. Im Wappen können geschichtliche Gegebenheiten und Zusammenhänge, Tatsachen, können Beziehungen zur Vergangenheit sinnbildlich zum Ausdruck gebracht werden; ein neues Band wird zwischen einst und jetzt gewoben — und dies in einer Zeit, in welcher soviel vom Abreißen alter Traditionen geredet, Interesselosigkeit an heimatlicher Überlieferung beklagt wird.

Denn das Führen eines Wappens, eines eigenen Sinnbild-Zeichens, ist ja eine uralte Rechtseinrichtung, die bei uns seit etwa acht Jahrhunderten besteht. Das Wappen ist zugleich ein altes Rangzeichen: des Ritters über seine Gefolgsmannen, des Landesfürsten über seine Vasallen, des Gemeinwesens über seine Bürgerschaft und seine Einwohner.

Es ist eigentlich verwunderlich, daß die Tatsache der Autonomie der Gemeinwesen, der Selbständigkeit der kommunalen Verwaltung, die doch seit 1850 besteht, erst jetzt, erst seit 1945 in größerem Maßstab zu den Wappen drängt. Die demokratische Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften findet ja doch gerade im eigenen Wappen ihr Symbol, ihren sinnfälligsten Ausdruck. Aus diesen Erwägungen

heraus können heute neben den seit alters wappenberechtigten Städten und Märkten auch die übrigen Gemeinden ihren Rechtsstatus durch ein Wappen dokumentieren, die Eigenständigkeit des Gemeinwesens durch ein eigenes Hoheitszeichen ins Bewußtsein rufen.

* * *

Das Wappenwesen, das im vorigen Jahrhundert und bis vor einigen Jahrzehnten stilistisch einen Tiefpunkt zu überwinden hatte, besinnt sich heute wieder auf die ursprünglichen Tendenzen. Bis vor kurzem wurde unnötiges, unwesentliches Beiwerk wie Mauerkronen¹⁾, Schildformen und Randeinfassungen des Schildes²⁾, Schildhalter³⁾ usw. zugleich mit dem Wappen mitverliehen; die übertrieben starken Schildteilungen, zurückgehend auf die Heirats-, Allianz- und zusammengeerbten Wappen des Adels, wurden zuweilen ohne Nötigung in Gemeindegewappengestaltungen, wo dafür keine Begründung besteht, übernommen⁴⁾, so daß solch komplizierte Darstellungen z. B. im Gemeindegewappensiegel, worein sie gehören, überhaupt keine klare Wiedergabe finden konnten.

Denn ein Wappen ist seinem Ursprung nach etwas Einfaches, soll auch etwas Einfaches bleiben. Es soll klar, weithin erkennbar, unverwechselbar, leuchtend in den Farben und charakteristisch sein⁵⁾. Je einfacher es ist, desto besser ist es — gleichwie die einfach-klaaren Geschlechterwappen die ehrwürdigsten und vornehmsten sind. So wie in alter Feldschlacht sich die Getreuen um ihren am Wappen weithin erkennbaren Bannerherren scharten, so muß ein gut und richtig gewähltes Gemeindegewappen allen Gemeindebewohnern ihre Zugehörigkeit symbolisieren, ihre Heimat bedeuten; es muß alle Betrachter vertraut ansprechen. Nur dann hat das Wappen seinen Zweck wirklich erfüllt.

Eine gewisse plakathafte Wirkung ist daher dem Wappen durchaus zuzubilligen. Demzufolge ist eine allzu minutiöse Detailgestaltung, ist jede plastisch wirken sollende Ausführung zu vermeiden. Großflächig und klar, kräftig in reinen Farben und harmonisch in der Schild- und Felddaufteilung soll ein Wappen sein. So wird es für die Gemeinde, ihre Feste und Feiern, für ihre Vereine und Organisationen, denen sie die Führung des Gemeindegewappens gestattet,

1) Mauerkronen kamen zu Ende des 18. Jh. auf und gelangten besonders durch die napoleonischen Vorbilder auch zu uns. Noch 1947 wurde an Liezen eine Mauerkrone verliehen (s. S. 34f)

2) Feldbach (s. Anm. 3!) wurde ein o v a l e r Schild verliehen. — Randeinfassungen wurden noch 1947 an Hartberg und Liezen verliehen (s. S. 28 und S. 34).

3) Schildhalter mit einem Schild im Schild, was an sich schon ein Widerspruch ist, wurden z. B. verliehen: 1909 Febr. 3 an die Stadt Feldbach, aber auch noch 1948 an die Stadt Eisenerz (s. S. 25).

4) Vgl. die Wappen von Lankowitz 1900, März 15, Wien), Mariahof (1930, Sept. 10, Graz), Wies (1922, Juli 21, Wien) in: Kobel-Pirchegger, Steirische Ortswappen, Graz, 1954, S. 97, 107, 137.

5) Vgl. die Wappen von Staffegg und Klöch (s. S. 43 und S. 32).

aber auch für Fremdenverkehrszwecke und für vieles andere verwendbar und schlagkräftig sein. Im guten Wappen liegt eine unverkennbare Werbewirkung.

Es mutet geradezu wie ein Wunder an, daß die jahrhundertealte, oft schon totgesagte mittelalterliche Heraldik sich für die Zwecke der allerneuesten Gegenwart so ausgezeichnet eignet, daß nicht ein Zug dieser alten Heraldik verändert zu werden braucht. Die festen Regeln der alten Wappenkunst erweisen sich auch heute noch durchaus tragfähig und verläßlich, gewährleisten heute noch ästhetisch die besten Wirkungen.

Die Heraldik arbeitet mit nur vier Farben: Rot, Blau, Grün, Schwarz, und mit zwei „Metallen“: Silber und Gold, welche in der malerischen Darstellung durch Weiß und Gelb wiedergegeben werden; dazu kommt noch als dritte Art der Schild- oder Felddeckung das Pelzwerk oder der Kürsch⁶⁾. Der Wappenschild kann (senkrecht) gespalten, (waagrecht oder schräg) geteilt, er kann auch geviert (quadrirt) werden. Daneben gibt es noch zahlreiche lineare Schild- und Feldteilungen, welche als sogenannte Heroldsfiguren Wahrzeichen der ältesten, vornehmsten Heraldik sind. Eine zweite Gruppe der Wappenbilder sind die natürlichen Figuren, Erscheinungen aus der Natur, der Tier- und Pflanzenwelt: Sterne, Monde, Löwen, Drachen, Panther, Adler, Lilien, Rosen, Trauben, Bäume, Laubblätter usw.; auch diese natürlichen Figuren können in allen heraldischen Tinkturen, auch gespalten, geteilt, geschacht, ferner ganz oder teilweise (gestümmelt, wachsend) dargestellt sein. Daneben ist — allerdings weniger gut — eine Tingierung in den „natürlichen“ Farben möglich. Endlich gibt es die sogenannten gemeinen Figuren, Darstellungen von Gebilden aus Menschenhand: Türme, Häuser, Kirchen, Tore, Waffen, Geräte aller Art. Selbstverständlich wird man in der Heraldik bei Verwendung der gemeinen Figuren nichtssagende Gegenstände oder allzu modern gestaltete oder gegenwartsgebundene zu vermeiden trachten, da die Heraldik zeitlos bleiben soll und in ihrer ganzen Art auch geschichtsbedeutend ist. Das Wappen soll ja für dauernden Gebrauch, und daher den Zeitströmungen entzogen sein.⁷⁾ Und schließlich ist dabei immer noch zu bedenken, daß die Heraldik auf dem Grund mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Formenschatzes basiert und allzu krasse Kontraste zwischen Inhalt und Form ungünstig wirken.

6) Beispiele: die steirischen Landesfarben Weiß (Silber) — Grün; die österreichischen Staatsfarben Rot — Weiß (Silber) — Rot; die Kärntner Landesfarben Gelb (Gold) — Rot — Weiß (Silber), die bayrischen und preußischen Farben (Blau — Weiß, Schwarz — Weiß) usw. Ein schönes Beispiel für Kürsch im Wappen ist das Wappen des Domstiftes und Marktes Seckau (Kobel-Pirchegger a. a. O., S. 155), ferner das Wappen der Gemeinde Kraubath an der Mur (s. S. 33).

7) Dies bezieht sich allerdings nur auf den „Inhalt“ des Wappens; in der graphischen Darstellung und Technik sind ohne weiteres zeitgemäße Gestaltungen erlaubt, sofern sie dem Verleihungstext nicht widersprechen und ästhetisch einwandfrei sind.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu. Das Wappen ist kein Abbild der Natur, es darf kein Gemälde sein⁸⁾ — es ist S i n n b i l d, Symbol. Es soll in abstrakter Form gleichnishaft etwas über den Wappenführenden, in diesem Falle die Gemeinde, aussagen. Deshalb geht es in der guten Heraldik nicht an, daß bestimmte, konkrete, individuelle Gegebenheiten oder z. B. Gebäude „im derzeitigen Zustande“ (wie es zuweilen ausdrücklich in der Blasonierung gefordert wird⁹⁾), in das Wappen genommen beziehungsweise als Wappen verliehen werden. Im Wappen kann nur „ein Haus“, „eine Kirche“, „ein Turm“ usw. in abstrakter, also typischer Allgemeinform stehen, wobei jedoch durch Anordnung der Türme, durch Fenster, Tore, Wetterfahnen, Kreuze usw. genügend Variationsmöglichkeiten gewährleistet sind. Nur in solchen Allgemeinformen können die Wappenfiguren — bezeichnenderweise spricht man nicht von „Wappenbildern“, sondern von „Wappenfiguren“! — ihre Symbolkraft entfalten.

* * *

Das L a n d e s a r c h i v ist berufen, über die Wappenverleihungen, das Wappenwesen in der Steiermark und über die Einhaltung der heraldischen Gesetze beratend zu wachen. Hier wird die Heraldik als Fachwissenschaft betrieben. Die Heraldik ist nämlich ein wissenschaftliches Fachgebiet, das zu den sogenannten historischen Hilfswissenschaften gehört, und das weit über das Wappenmalen oder Wappenbeschreiben hinausgeht.

Das Landesarchiv hat dafür zu sorgen, daß kein Wappen verliehen wird, das inhaltlich schlecht oder unrichtig ist oder den strengen heraldischen Regeln widerspricht. Als oberste begutachtende Stellen fungieren in Österreich das Bundesministerium für Inneres und das Bundeskanzleramt in Wien. Haben all diese Stellen konstatiert, daß ein von einer Gemeinde gewünschtes und angestrebtes Wappen in Form, Inhalt, Farbenwahl und Gehalt der strengen Wappenkunst entspricht, dann verleiht die Steiermärkische Landesregierung der Gemeinde das Wappen mittels einer feierlichen Urkunde, deren Gleichstück im Landesarchiv deponiert wird. Die Wappen-Neuverleihung wird darüber hinaus im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Für die G e m e i n d e n ergibt sich daraus die praktische Folgerung, daß es am vorteilhaftesten ist, zu allererst mit dem Landesarchiv informativ Fühlung aufzunehmen. Hier werden den Gemeindevvertretern sachkundige Auskünfte gegeben, hier können auch die Wünsche der Gemeinde, die Anregungen für die Wappengestaltung

8) Vgl. dazu die Wappen von Hartberg (s. S. 28); Mitterdorf (1936, März 2, Graz), Pinggau (1928, Febr. 13, Graz), St. Georgen an der Stiefing; Kobel-Pirchegger a. a. O., S. 113, 137, 159; aber auch schon Vordernberg (1453, Juli 14, Graz) zeigt ein Wappen dieser Art (LA., Dipl. 1 c, Orig.)!

9) Vgl. Eisenerz. Judenburg (Anm. 25) und Mariazell (S. 25, 31 und S. 35).

durchbesprochen werden. Hier werden auch unerfüllbare Forderungen sogleich erkannt und Erstentwürfe abgeändert werden können. Denn ein anzunehmendes Wappen darf keinem anderen bereits in Rechtskraft stehenden Wappen gleichen; Fragen der Farbwahl, der Felderteilung, Probleme der Figurenwahl — dies alles kann sogleich behandelt und bereinigt werden. Im Landesarchiv werden andererseits den Gemeinden wertvolle Ratschläge über den Inhalt des Wappens erteilt werden können, da hier die historischen Quellen unserer Steiermark verwahrt sind, aus denen sich immer Anhaltspunkte gewinnen lassen.

Durch eine solche Fühlungnahme noch vor Beginn aller weiteren Schritte in Wappenangelegenheiten wird die Gemeinde bereits mit einem heraldisch einwandfreien Entwurf versehen sein, wenn sie das Ansuchen um Wappenverleihung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung richtet. Diesem Ansuchen muß ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates, den Beschluß in der Wappensache betreffend, weiters die unterfertigte Einladungskurrende zu dieser Sitzung, endlich eine Skizze des gewählten Wappens in Farben samt Beschreibung beigegeben werden.

* * *

Im folgenden werden nun die seit 1945 neu verliehenen oder neu bestätigten Wappen steirischer Gemeinden mit dem buchstabengetreuen Text der Wappenbeschreibung, welchem bekanntlich allein der rechtskonstitutive Charakter zukommt, angeführt.¹⁰⁾ Hinzugefügt werden die Daten der Verleihung und der Rechtswirksamkeit sowie der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark. Zur Verdeutlichung wird jeweils eine bildliche Darstellung des Wappens beigegeben, die aus der Hand Josef Kraßlers stammt, der sich in jahrzehntelanger Arbeit am Landesarchiv als Heraldiker und Wappenwissenschaftler große und dauernde Verdienste um das steirische Wappenwesen erworben hat.¹¹⁾

Auf die Gründe der Motivwahl für die einzelnen Wappen, welche durchwegs historische oder geographisch-wirtschaftliche Grundlagen hat, wird hier nicht näher eingegangen, da lediglich eine Publikation der Verleihungen und des genauen Textes der Beschreibung beabsichtigt ist.

Die Stichtage für die Aufnahme der Wappen in der folgenden Zusammenstellung sind der 9. März 1946, der Tag des Wiedererscheinens des Landesgesetzblattes für Steiermark¹²⁾ einerseits, und

10) Hierbei ist der Text der Verleihungsurkunde gegenüber dem Text des Landesgesetzblattes, das lediglich die Kundmachung der Verleihung vollzieht, maßgebend.

11) Für mannigfache Hilfe und wertvolle Mitarbeit sei meinem Amtskollegen J. Kraßler auch hier noch einmal mein aufrichtiger Dank ausgesprochen.

12) R. Aigner in diesen Mitteilungen, VII/1957, S. 64—68, bes. 66.

der 31. Dezember 1961 andererseits, wobei nicht das Datum der Verleihung, sondern des Inkrafttretens des Wappenführungsrechtes berücksichtigt wurde. Durch diese Begrenzung des behandelten Zeitraumes ergibt es sich, daß mehrfach Wappen hier geboten werden, die bereits — nicht immer in zutreffender Weise — im Wappenwerk Kobel-Pirchegger¹³⁾ enthalten sind. Der Vollständigkeit halber und wegen der Gesamtübersicht werden auch diese Wappen gleich wie die anderen gebracht; vielfach ergeben sich dadurch Korrekturen an dem genannten Wappenbuch.

* * *

Da die Wappendarstellungen einfarbig sind, werden die in der Heraldik üblichen Schraffierungen andeutungsweise zur Farbwiedergabe benützt:



rot



grün



blau



schwarz



Gold



Silber



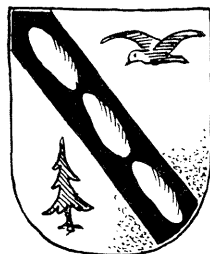
Kürsch

Aigen im Ennstal

politischer Bezirk Liezen.

Verleihung: 9. November 1959 mit
Wirkung vom 1. Dezember 1959,
LGBl. 1959, 30. Stück, Nr. 100.

In goldenem Schild ein mit drei hintereinander gereihten naturfarbenen Butterwecken belegter schwarzer Schrägrechtsbalken, links oben von einem blauen fliegenden Vogel, rechts unten von einem grünen¹⁴⁾ Nadelbaum begleitet.



13) Ludwig Kobel-Hans Pirchegger, Steirische Ortswappen, Graz, 1954. Vgl. dazu auch die Kritik J. Kraßlers in diesen Mitteilungen, VI/1956, S. 33-61.

14) LGBl.: grünen, entwurzelten Nadelbaum.

St. Anna am Aigen, Markt

politischer Bezirk Feldbach

Verleihung: 15. Oktober 1952 mit
Wirkung vom 15. Oktober 1952,
LGBl. 1952, 16. Stück, Nr. 59.

Im blauen Schild erscheint freischwebend ein aufgerichteter, silberner Steinbock, der in seinen Vorderläufen ein goldenes Patriarchenkreuz vor sich hält.

Kobel S. 205, Kraßler S. 53. ¹⁵⁾



Bärnbach, Markt

politischer Bezirk Voitsberg

Verleihung: 1. September 1953 mit
Wirkung vom 15. September 1953,
LGBl. 1953, 13. Stück, Nr. 41.

In einem goldenen, von einem erniedrigten blauen Wellenbalken durchzogenen Schilde erscheint oben ein schreitender schwarzer, rot bezungter und bewehrter Bär, unten eine goldene besamte, fünfblättrige rote Rose mit grünen Winkelblättern.

Kobel S. 193, Kraßler S. 39.

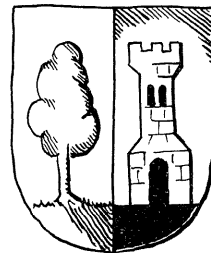


Eichberg-Trautenburg

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 28. Dezember 1955 mit
Wirkung vom 1. Februar 1956,
LGBl. Nr. 1956, 1. Stück, Nr. 3.

Ein von Silber und Grün gespaltener Schild. Im rechten Feld eine natürliche¹⁶⁾ Eiche auf grünem Rasen, im linken Feld auf schwarzem Boden ein dreizinniger gefugter silberner



¹⁵⁾ Vgl. Anm. 13; der später mehrmals vorkommende Hinweis G d e. bezieht sich auf den Artikel „Neuverleihungen von Ortswappen durch die Steiermärkische Landesregierung“ von Ludwig Kobel und Hans Pirchegger in: Die Gemeinde, Monatsschrift für kommunale Arbeit in Stadt und Land, Graz, XIV. Jg./1959, Nr. 7/8.

¹⁶⁾ Die bildliche Darstellung in der Verleihungsurkunde und in Gde. a. a. O. zeigt eine grüne Eiche, widerspricht demnach dem Text der Verleihung.

Turm, der oberhalb des verbreiterten mit einer rundbogigen Toröffnung versehenen Erdgeschosses zwei rundbogige Fenster nebeneinander aufweist.

Gde. S. 75.

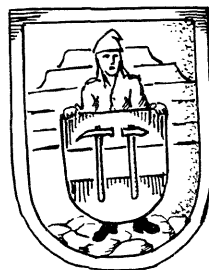
Eisenerz, Stadt

politischer Bezirk Leoben

Verleihung: 31. August 1948 mit
Wirkung vom 1. August 1948,
LGBl. 1948, 14. Stück, Nr. 44.

In einem goldenen, blau bordierten Schilde sind die stilisierten Konturen des steirischen Erzberges mit seinen Stufen in seiner derzeitigen Gestalt in Form von roten Linien zu sehen. Im Schilde steht auf steinernem Boden die Gestalt eines in¹⁷⁾ der weißen Tracht mit Kapuze eines Bergmannes und mit schwarzen Schuhen angetanen Jünglings, der mit beiden Händen ein rotes, von einem silbernen Balken durchzogenes und mit einer bergmännischen Kratze und einem Bergeisen¹⁸⁾ pfahlweise nebeneinander belegtes Schildchen hält.

Kobel S. 47, Kraßler S. 40.



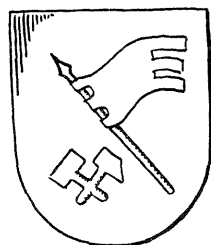
Fohnsdorf

politischer Bezirk Judenburg

Verleihung: 31. Jänner 1956 mit
Wirkung vom 1. März 1956,
LGBl. 1956, 4. Stück, Nr. 14.

In einem roten Schild eine schrägrechts gestellte silberne Fahne mit nach links abflatterndem, in drei rechteckige Lätze ausgehendem Blatt, rechts unten von den schräggekreuzten Bergwerkszeichen (Hammer und Eisen — das Eisen mit den Kantenspitzen in der Mitte) begleitet.

Gde. S. 76.



17) sic!

18) Die Angaben „naturfarben“ und „auswärts gekehrt“ fehlen in der Verleihung.

Gabersdorf

politischer Bezirk Leibnitz

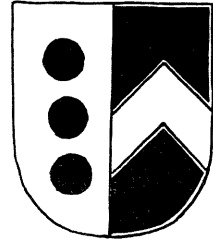
Verleihung: 10. Juni 1952 mit

Wirkung vom 1. August 1952,

LGBl. 1952, 8. Stück, Nr. 39.

Ein von Silber und Schwarz gespaltener Schild. Im rechten Feld erscheinen übereinandergestellt drei schwarze Kugeln. Die linke Schildhälfte ist in der Mitte von einem schmalen, silbernen Sparren durchzogen.

Kobel S. 195, Kraßler S. 41.



Gaishorn

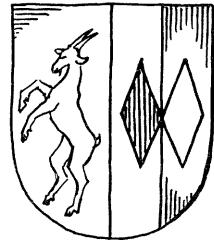
politischer Bezirk Liezen

Verleihung: 18. Juli 1960 mit

Wirkung vom 1. September 1960,

LGBl. 1960, 23. Stück, Nr. 55.

Ein gespaltener Schild. Rechts in Blau ein steigender silberner Ziegenbock; in der linken von Silber und Rot gespaltenen Schildhälfte zwei anstehende Rauten in gewechselten Farben.



St. Gallen

politischer Bezirk Liezen

Verleihung: 8. April 1952 mit

Wirkung vom 1. Juni 1952,

LGBl. 1952, 5. Stück, Nr. 26.

Im silbernen Schild erscheint abgeledigt ein aufgerichteter schwarzer, rot bewehrter und bezungter Bär, der in seinen Vorderpranken eine entwurzelte naturfarbene Fichte hält.

Kobel S. 207, Kraßler S. 53.



Gamlitz

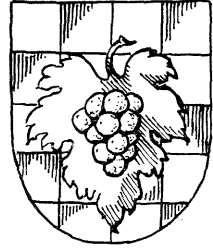
politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 13. Oktober 1958 mit

Wirkung vom 1. Jänner 1959,
LGBl. 1958, 24. Stück, Nr. 80.

Im viermal von Silber und Rot geschachten Schild ein grünes, mit einer goldenen Traube belegtes Weinblatt.

Gde. S. 80.



Glanz

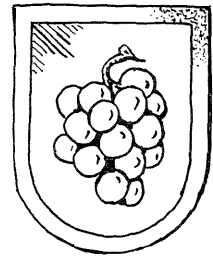
politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 5. Juli 1955 mit

Wirkung vom 1. August 1955,
LGBl. 1955, 11. Stück, Nr. 46.

In einem grünen, golden eingefassten Schilde eine silberne Weintraube.

Kobel S. 197, Kraßler S. 41.



Gleinstätten

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 19. Jänner 1959 mit

Wirkung vom 1. März 1959,
LGBl. 1959, 3. Stück, Nr. 11.

In von Silber und Blau schrägrechts geteiltem Schild oben ein halber Pfau¹⁹⁾ mit ausgebreitetem Flug, unten ein schräg vorwärts gerichtetes goldenes Flammenschwert.

Gde. S. 82.



¹⁹⁾ Die Angabe der Farbe des Pfaues — blau — fehlt in der Verleihung.

Graz, Landeshauptstadt

Kundmachung des Stadtwappens im Rahmen des Statutes der Landeshauptstadt Graz, I. Hauptstück, § 7, Abs. (2) durch Landesgesetz vom 29. Jänner 1958, in Kraft getreten am 12. März 1958. LGBl. 1958, 7. Stück, Nr. 19 (mit Wappendarstellung a.a.O., S. 113).



Das Wappen der Stadt zeigt im grünen Feld²⁰⁾ einen aufrecht nach rechts schreitenden²¹⁾, silbernen, goldgewaffneten Panther ohne Hörner²²⁾, gekrönt mit einer goldenen, dreiblättrigen Laubkrone. Aus den Leibesöffnungen schlagen rote Flammenzungen.

Kobel S. 70—73, Kraßler S. 42.

Hartberg, Stadt

Verleihung: 31. Oktober 1947 mit Wirkung vom 1. November 1947, LGBl. 1947, 19. Stück, Nr. 36.

In einem roten, von einem silbernen Balken durchzogenen Schilde erscheint auf grünem Boden die Gestalt des auf einem nach links schreitenden, braunen, graugezäumten Pferd sitzenden Heiligen Martin. Sein mit einem weißen Vollbart versehenes Haupt ist mit einem spitzen, braunen, mit einem Hermelin-



20) Die Bezeichnung „Feld“ ist nicht ganz zutreffend; besser wäre „Schild“. Auch das Landeswappen spricht von „Schild“.

21) „Schreitend“ als heraldischer Fachausdruck widerspricht der Angabe „aufrecht“; richtig wäre: „einen aufgerichteten . . . Panther . . .“.

22) Die Angabe „ohne Hörner“ bezieht sich auf das Landeswappen der Steiermark, dessen Panther Hörner trägt. Der Panther des Landeswappens ist ungekrönt und im Gegensatz zu dem Panther des Stadtwappens r o t gewaffnet mit Krallen und Hörnern, er stößt auch nur aus dem Rachen Flammen hervor. (Kundmachung des Landeswappens: Landesverfassungsgesetz 1946, I. Hauptstück § 6, Abs. (3); LGBl. 1946, 12. Stück, Nr. 21; Wiederverlautbarung im Gesetz zum Schutze des steirischen Landeswappens § 1, Abs. (1) mit Abbildung a. a. O., S. 157; LGBl. 1950, 21. Stück, Nr. 40).

Zur Gesamtfrage vgl. F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz I, S. 384 ff. (mit weiterer Literatur) und neuerdings G. P f e r s c h y, Das älteste Siegel der Stadt Graz in: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum, Festschrift für F. Popelka, Graz, 1960, S. 157—162.

stulp gezierten Hut bedeckt und mit einem goldenen Heiligenschein umgeben. Seine Kleidung besteht aus einem roten Wams, einem ebensolchen Beinkleide, einem grünen, gelbgefütterten Mantel und braunen, hermelingestulpten Stiefeln. Der Heilige wendet sich einem neben dem Pferd auf seinem rechten Knie knieenden und die rechte Hand emporstreckenden, weißbehaarten und weißbärtigen Bettler zu, der bloß in einen braunen Mantel und einen grauen Schurz gehüllt ist. Den Schild umgibt eine ornamentierte stahlfarbene Randeinfassung.

Kobel S. 77, Kraßler S. 43.

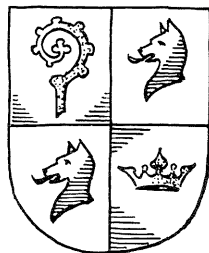
Hartmannsdorf

politischer Bezirk Weiz

Verleihung: 13. Oktober 1958 mit
Wirkung vom 1. Jänner 1959,
LGBl. 1958, 24. Stück, Nr. 79.

In von Blau und Silber geviertem Schild in Feld 1 der goldene obere Teil eines Bischofstabes, in 4 eine goldene Krone; in den silbernen Feldern 2 und 3 ein blauer, rotbezungter Wolfskopf.

Gde. S. 79.



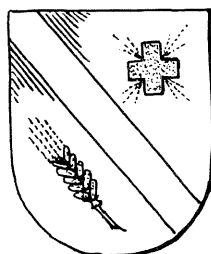
Heiligenkreuz am Waasen

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 29. September 1958 mit
Wirkung vom 1. Jänner 1959,
LGBl. 1958, 23. Stück, Nr. 71.

Im grünen Schild ein silberner Schrägrechtsbalken, begleitet links oben von einem goldenen Kreuz mit Winkelstrahlen und rechts unten von einer schräggestellten goldenen Ähre.

Gde. S. 78.

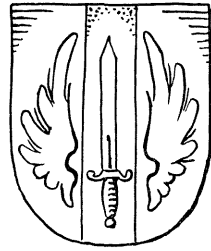


Heimschuh

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 16. Oktober 1961 mit
Wirkung vom 1. Dezember 1961,
LGBl. 1961, 37. Stück, Nr. 129.

In blauem Schild ein mit einem naturfarbenen Schwert belegter goldener Pfahl, der rechts und links von je einem silbernen, auswärtsgerichteten Flügel begleitet wird.

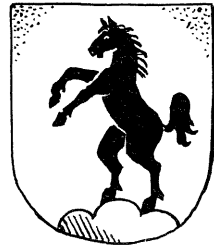


Hengsberg

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 11. September 1961 mit
Wirkung vom 1. Oktober 1961,
LGBl. 1961, 30. Stück, Nr. 92.

In goldenem Schild auf grünem Dreieck, ein steigender Rapphengst.

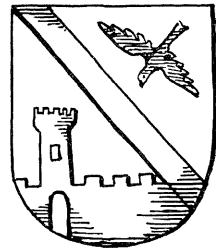


Irdning, Markt

politischer Bezirk Liezen

Verleihung: 12. September 1960 mit
Wirkung vom 1. Dezember 1960,
LGBl. 1960, 27. Stück, Nr. 67.

Im silbernen Schild ein blauer Schrägrechtsbalken, links oben von einem schräglinks niederstoßenden Falken²³⁾, rechts unten von einer blauen schildfußbildenden Zinnenmauer begleitet, die nahe dem vorderen Schildhaupt²⁴⁾ in einen fünfzinnigen Turm mit durchbrochenem Tor und Fenster übergeht.



²³⁾ Die Farbe des Falken — blau — ist in der Verleihung nicht angegeben.

²⁴⁾ „Schildhaupt“ ist unzutreffend; richtig wäre „Schildrand“.

Jagerberg

politischer Bezirk Feldbach

Verleihung: 30. November 1954 mit
Wirkung vom 1. Jänner 1955,
LGBl. 1954, 15. Stück, Nr. 57.

In einem silbernen Schilde steht auf beiden Seitenkuppen eines grünen Dreiberges rechts-gewendet ein grün gekleideter, seine Armbrust abschießender Jäger mit einem Jagdhorn an der rechten und einem Köcher an der linken Hüfte.

Kobel S. 199.

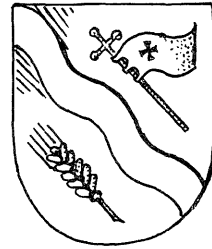


St. Johann im Saggautal

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 16. Jänner 1961 mit
Wirkung vom 1. März 1961,
LGBl. 1961, 4. Stück, Nr. 8.

In grünem Schild ein silberner schrägrechter Wellenbalken, rechts unten begleitet von einer goldenen Ähre, links oben von einer goldenen Fahne, deren links abfliegendes Fahnenblatt ein schwarzes Kreuzchen zeigt. Die Spitze der Fahnenstange ziert ein Kreuz.



Judenburg, Stadt

Verleihung: 9. Februar 1959²⁵⁾ mit
Wirkung vom 1. Juni 1959,
LGBl. 1959, 7. Stück, Nr. 26.

Im roten Schild ein rechtsgekehrter weißer, mit Judenhut bedeckter Judenkopf.

Kobel S. 81, Kraßler S. 44, Gde. S. 82 f.



25) Diese Verleihung stellt das alte, seit dem Mittelalter bezeugte redende Wappen der Stadt Judenburg wieder her, das durch Erlaß der Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 4, vom 25. September 1939, Zl. 46 J 27-1939, durch ein neues ersetzt worden war. Diese Verleihung geschah in gänzlich formloser Art, wobei nicht einmal eine Wappenbeschreibung gegeben wurde; auch der bildliche Entwurf ist nicht beim Akt verblieben. Aus dem der Verleihung vorhergehenden Schriftverkehr ergibt sich, daß im Wappen, welches sich auf ein Siegelbild des 13. Jahrhunderts beruft (vgl. Anthony v. Siegenfeld im von Zahn neu herausgegebenen Wappenbuch des Zacharias Bartsch, Graz, 1567/1893,

Kirchberg an der Raab

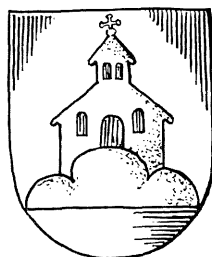
politischer Bezirk Feldbach

Verleihung: 9. November 1959 mit

Wirkung vom 1. Dezember 1959,

LGBI. 1959, 30. Stück, Nr. 99.

Im roten Schild mit blauem Schildfuß eine goldene Kirche auf gleichfarbigem Dreiberg. Diese zeigt als durchbrochene rundbogige Öffnungen eine von zwei Fenstern beseitete Pforte im Erdgeschoß und zwei Fenster im aufsitzenden Turm, dessen Spitzdach ein Knopf mit Kreuz ziert.



Klöch

politischer Bezirk Radkersburg

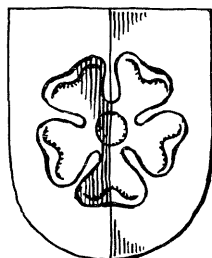
Verleihung: 29. September 1958 mit

Wirkung vom 1. Jänner 1959,

LGBI. 1958, 23. Stück, Nr. 72.

In von Silber und Rot gespaltenem Schild eine fünfblättrige Rose in gewechselten Farben.²⁶⁾

Gde. S. 79.

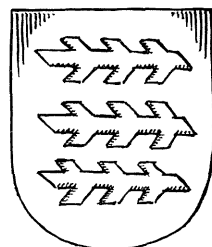


Knittelfeld, Stadt

Bestätigung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens durch die Steiermärkische Landesregierung mittels Urkunde vom 30. November 1954, Graz.²⁷⁾

In einem roten Schilde erscheinen freischwebend drei waagrecht übereinander liegende, je dreimal oben und unten nach rechts gestümmelte silberne Knüttel.

Kobel S. 91.



S. 491), der silberfarbene Judenburger Stadtturm „in seiner derzeitigen Gestalt“ auf grünem Dreiberg dargestellt war. — Abgesehen von der formalen Anfechtbarkeit dieser „Wappenverleihung“ von 1939, ist sie auch nach § 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes nichtig. Immerhin stellt die Verleihung von 1959 die Rechtsverhältnisse eindeutig klar.

26) Der Samenstand der Rose darf gegenüber den Blütenblättern nicht nochmals farbgewechselt werden, wie dies die bildliche Darstellung in der Verleihungsurkunde zeigt, da dies eine Durchbrechung der Rose wäre. Die bildliche Darstellung in der Verleihungsurkunde widerspricht somit deren Text.

27) LA., Dipl. 419. Diese Bestätigung wurde im Landesgesetzblatt nicht kundgemacht. — Entgegen den sonstigen Gepflogenheiten enthält der Verleihungstext einen kurzen Abriss über die Entwicklung des Knittelfelder Stadtwappens seit 1283.

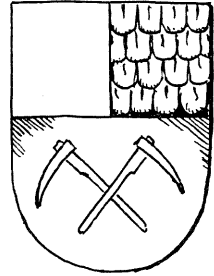
Kraubath an der Mur

politischer Bezirk Leoben

Verleihung: 22. Februar 1956 mit
Wirkung vom 1. Juni 1956,
LGBl. 1956, 6. Stück, Nr. 19.

In einem von Silber und Kürsch halbgespaltenen und geteilten Schilde zwei schräggekreuzte silberne Berghauen im unteren grünen Felde.

Gde. S. 77.

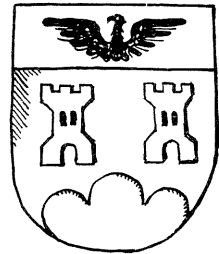


Kulm am Zirbitz

politischer Bezirk Murau

Verleihung: 20. Juli 1959 mit
Wirkung vom 1. August 1959,
LGBl. 1959, 18. Stück, Nr. 59.

Im grünen Schild mit silbernem Schildhaupt, das mit einem schwarzen oberhalb Adler mit ausgebreitetem Flug belegt ist, zwei silberne Türme nebeneinander, die über einem silbernen Dreieck schweben. Jeder der dreizinnigen Türme zeigt zwei schwarze Fenster und ein durchbrochenes Tor.

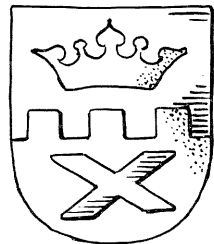


Langenwang

politischer Bezirk Mürzzuschlag

Verleihung: 8. Mai 1961 mit
Wirkung vom 1. Juni 1961,
LGBl. 1961, 16. Stück, Nr. 53.

In einem von Blau und Gold im Zinnenschnitt geteilten Schild eine goldene Krone im oberen und ein blaues Andreaskreuz im unteren Felde.



Lebring-St. Margarethen

politischer Bezirk Leibnitz

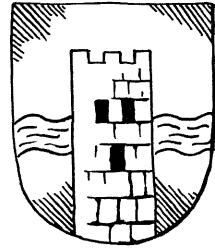
Verleihung: 19. Jänner 1959 mit

Wirkung vom 1. März 1959,

LGBI. 1959, 3. Stück, Nr. 12.

Im grünen Schild mit wasserfarbenen²⁸⁾ Wellenbalken ein silberner gequaderter, aus dem unteren Schildrand wachsender Turm mit drei sichtbaren Zinnen und drei (2, 1) schwarzen Fenstern.

Gde. S. 82.



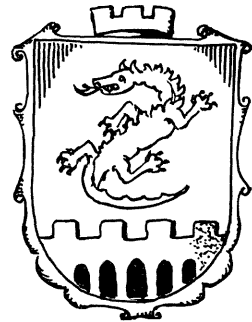
Liezen, Stadt

Verleihung: 4. September 1947 mit

Wirkung vom selben Tage,

LGBI. 1947, 19. Stück, Nr. 35.

In einem roten Schilde erscheint ein sich zweimal windender²⁹⁾, ungeflügelter, mit einem Rückenkamme versehener, goldene Flammen speiender, grünlichgrauer, golden bewehrter Lindwurm mit goldenen Augen. Den Schildesfuß durchzieht eine goldene Zinnenmauer mit fünf schwarzen Toröffnungen. Auf dem Haupt- rande des von einer ornamentierten, bronzefarbenen Randeinfassung umgebenen Schildes ruht eine silberfarbene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen.



²⁸⁾ sic!

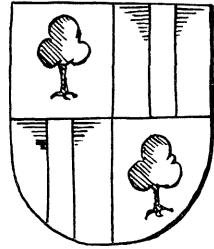
²⁹⁾ Da in dieser Wappenbeschreibung nicht gefordert wird, daß sich der Lindwurm schild-abwärts zu winden hat, gilt die heraldische Regel, daß alle natürlichen Figuren aufwärts zu richten sind. — Die bildliche Darstellung in der Verleihungsurkunde und in Kobel-Pirchegger, S. 105, widersprechen somit dem Text der Verleihung und sind unrichtig. Vgl. Kraßler, a. a. O., S. 47. — Unrichtig ist es auch, daß Kobel a. a. O. die mitverleihe Randeinfassung und Mauerkrone, die durch die Verleihung Bestandteil des Wappens geworden sind, wegläßt. Dasselbe gilt auch für Hartberg, ferner Kirchbach, Leibnitz, Mariahof u. a. (Kobel-Pirchegger a. a. O.).

Lindegg

politischer Bezirk Fürstenfeld

Verleihung: 21. September 1959 mit
Wirkung vom 1. Oktober 1959,
LGBI. 1959, 24. Stück, Nr. 74.

In einem von Silber und Blau gevierten Schild eine grüne entwurzelte Linde im 1. und 4., ein silberner Pfahl im 2. und 3. Feld.



St. Margarethen

siehe **Lebring-St. Margarethen!**

Mariazell, Stadt

politischer Bezirk Bruck an der Mur

Verleihung: 29. April 1948 mit
Wirkung vom 1. Mai 1948,
LGBI. 1948, 7. Stück, Nr. 27.

Im schwarzen Schilde die stilisierte Darstellung des gotischen Torbogens der Basilika von Mariazell in Gold; davor ebenfalls in Gold³⁰⁾ die bekrönte Mariazeller Madonna mit dem gleichfalls gekrönten Jesuskind auf ihrem rechten Arm. Die Madonna ist mit einem blauen Mantel und einem auch das Jesuskind einhüllenden weißen, silbern bestickten³¹⁾ Gewande bekleidet; das Gewand ist auf der Brustseite der beiden Gestalten mit je einem goldenen Kreuzchen geziert.



Kobel S. 109, Kraßler S. 48.

30) Diese Angabe ist unklar, da nicht bezeichnet wird, welche Form das goldene Feld besitzt, in welchem die Madonna erscheint.

Die hier gegebene Darstellung von der Hand J. Kraßlers greift auf die goldene Mandorla zurück, welche im älteren Wappen von Mariazell (vgl. V. R. Widimsky, Städtewappen des österr. Kaiserstaates, 1864, S. 35, Abb. 54), die in der Mitte des Schildes oben schwebende Madonna umgibt.

Die Darstellung bei Kobel-Pirchegger, S. 109, mißachtet die Anweisung: „davor ebenfalls in Gold . . .“ und widerspricht daher dem Text der Verleihung. Ebenso besitzt der graue Nimbus hinter dem Haupt der Madonna und des Jesuskindes durch den Text der Verleihung keine Begründung.

31) Diese Vorschrift ist heraldisch unzulässig, da Weiß und Silber in der Wappenkunst ein und dasselbe sind. Richtig wäre daher: „ . . . einhüllenden silbernen, bestickten Gewande . . .“

St. Michael in Obersteiermark

politischer Bezirk Leoben

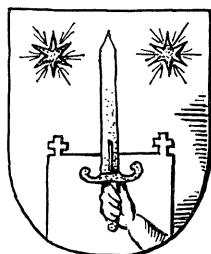
Verleihung: 28. Dezember 1955 mit

Wirkung vom 1. Februar 1956,

LGBl. 1956, 1. Stück, Nr. 5.

In einem blauen Schilde bricht aus dem linken unteren Schildesrand ein bloßer Unterarm hervor, in der Faust ein goldenes Schwert pfahlweise über sich haltend. Im Hintergrund befindet sich in Silber ein viereckiger auf seinem oberen Rande beiderseits des Schwertes mit je einem gleicharmigen Kreuzchen gezielter Aufbau. Die Schwertklinge ist von je einem sechsspitzigen goldenen Stern mit silbernen Strahlen zwischen den Spitzen³²⁾ besetzt.

Gde. S. 75 f.



Murau, Stadt

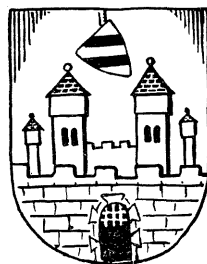
Verleihung: 4. Jänner 1955 mit

Wirkung vom 1. Februar 1955,

LGBl. 1955, 2. Stück, Nr. 6.

In einem roten Schilde erhebt sich aus dem Fußrande eine gezinnte silberne, schwarz ausgefugte Stadtmauer mit offenem Tor und aufgezogenem goldenen³³⁾ Fallgitter, hinter der zwei viereckige silberne Türme, jeder mit einem doppelten Rundfenster, schwarzem, silbern ausgefugtem Spitzdach und einem goldenen Knauf versehen, stehen. Gegen die Seitenränder des Schildes zu ist jederseits ein kleinerer, ähnlicher, jedoch einfacher ausgestatteter Turm sichtbar, während zwischen den beiden großen Türmen die Zinnen der rückwärtigen Ringmauer erkennbar sind. Darüber ist ein an einer am Hauptrande des Schildes angebrachter³³⁾ silbernen Aufhängevorrichtung am linken Oberwinkel hängendes silbernes von zwei schrägrechten schwarzen Balken durchzogenes Schildchen zu sehen.

Kobel S. 117, Kraßler S. 49.



32) Die bildliche Darstellung in der Verleihungsurkunde zeigt facettierte goldene Sterne und goldene Winkelstrahlen; beides widerspricht dem Text der Verleihung.

33) sic!

Neudau, Markt

politischer Bezirk Hartberg

Verleihung: 22. Juni 1959 mit
Wirkung vom 1. Juli 1959,
LGBl. 1959, 16. Stück, Nr. 51.

Im schwarzen Schild ein aufgerichteter silberner Wolf, der rechts oben von einer fünfblättrigen roten und goldbesamten Rose mit grünen Winkelblättern begleitet wird.

Gde. S 83 f.

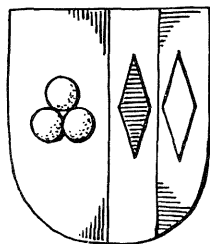


St. Nikolai im Sausal

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 13. November 1961 mit
Wirkung vom 1. Dezember 1961,
LGBl. 1961, 41. Stück, Nr. 146.

In von Rot und Silber gespaltenem Schild rechts drei goldene anstoßende Kugeln (1 : 2). Im linken, von Silber und Blau gespaltenen Feld zwei farbengewechselte Rauten.



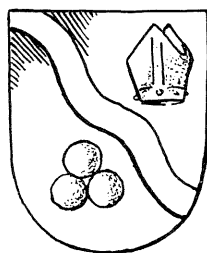
St. Nikolai ob Draßling

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 15. Juli 1957 mit
Wirkung vom 1. September 1957,
LGBl. 1957, 19. Stück, Nr. 48.

Im grünen Schild ein silberner schrägrechter Wellenbalken, begleitet links oben von einer goldenen Infel, rechts unten von drei (1 : 2) goldenen abstoßenden³⁴⁾ Kugeln.

Gde. S. 78.



34) Druckfehler in der Verleihungsurkunde und im LGBl.; soll richtig anstoßenden lauten.

Oberaich

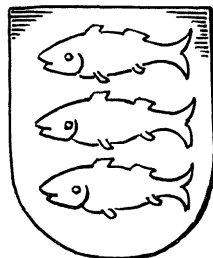
politischer Bezirk Bruck an der Mur

Verleihung: 10. Oktober 1960 mit

Wirkung vom 1. Jänner 1961,

LGBI. 1960, 31. Stück, Nr. 75.

Im blauen Schild drei übereinander schwimmende, rechtsgekehrte, silberne Fische.



Oberhaag

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 13. Oktober 1958 mit

Wirkung vom 1. Jänner 1959,

LGBI. 1958, 24. Stück, Nr. 78.

Im blauen Schild mit silbernem Rand ein rechtsaufgerichtetes silbernes Pferd, links oben und rechts unten von einem silbernen sechsstrahligen Stern begleitet.

Gde. S. 79.



Parschlug

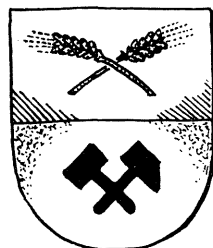
politischer Bezirk Bruck an der Mur

Verleihung: 9. November 1959 mit

Wirkung vom 1. Dezember 1959,

LGBI. 1959, 30. Stück, Nr. 98.

In einem von Grün und Gold geteilten Schild zwei schräggekrenzte goldene Ähren im oberen und das schwarze Bergwerkszeichen (Schlägel und Eisen) im unteren Feld.



St. Peter im Sulmtal

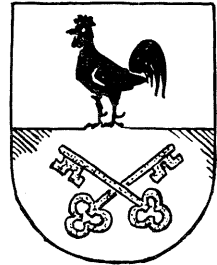
politischer Bezirk Deutschlandsberg

Verleihung: 19. April 1955 mit

Wirkung vom 1. Juni 1955,
LGBl. 1955, 7. Stück, Nr. 28.

Ein von Silber über Grün geteilter Schild. Im oberen Felde ein auf der Teilungslinie stehender schwarzer Hahn, im unteren Felde zwei gekreuzte goldene Schlüssel mit nach oben und auswärts gekehrten Bärten.

Kobel S. 209, Kraßler S. 54.



Pitschgau

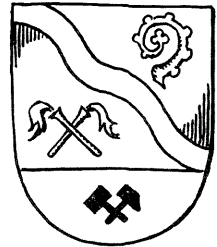
politischer Bezirk Deutschlandsberg

Verleihung: 8. November 1956 mit

Wirkung vom 1. Jänner 1957,
LGBl. 1956, 20. Stück, Nr. 75.

Im roten Schilde mit silbernem Schildfuß ein silberner Schrägrechtswellenbalken, oben links begleitet vom Oberteil eines silbernen Bischofsstabes, rechts unten von zwei schräg gekreuzten brennenden silbernen Fackeln. Im Schildfuß erscheint das schwarze Bergwerkszeichen, Schlägel und Eisen.

Gde. S. 77 f.



Poppendorf

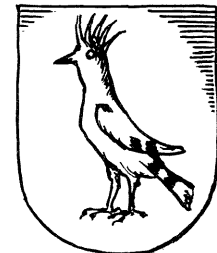
politischer Bezirk Feldbach

Verleihung: 13. Oktober 1958 mit

Wirkung vom 1. Jänner 1959,
LGBl. 1958, 24. Stück, Nr. 81.

Im blauen Schild ein rechtsgerichteter Wiedehopf in seinen natürlichen Farben.³⁵⁾

Gde. S. 81.



35) Die bildliche Darstellung in der Verleihungsurkunde zeigt den Wiedehopf auf einem aus dem unteren Rand des Schildes wachsenden Zweig sitzend; dies widerspricht dem Text der Verleihung und ist daher unrichtig.

Rachau

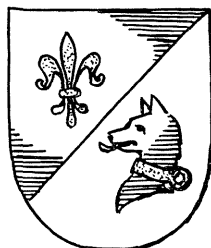
politischer Bezirk Knittelfeld³⁶⁾

Verleihung: 20. Juli 1959 mit

Wirkung vom 1. August 1959,

LGBI. 1959, 18. Stück, Nr. 58.

In einem von Blau und Silber schräglinks geteilten Schild eine goldene heraldische Lilie im blauen und ein blauer rotbezungter Hundekopf mit beringtem goldenem Halsband im silbernen Felde.



Radmer

politischer Bezirk Leoben

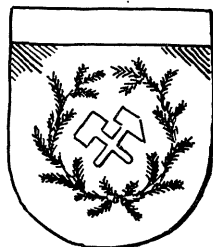
Verleihung: 28. Dezember 1955 mit

Wirkung vom 1. Februar 1956,

LGBI. 1956, 1. Stück, Nr. 4.

In einem grünen Schilde mit silbernem Schildehaupt die Bergwerkszeichen (Schlegel und Eisen gekreuzt) innerhalb³⁷⁾ eines Tannenreisigkranzes, all dieses in Silber.

Gde. S. 75.



Ratsch an der Weinstraße

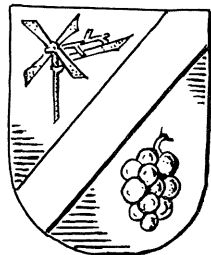
politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 8. Mai 1961 mit

Wirkung vom 20. Mai 1961,

LGBI. 1961, 15. Stück, Nr. 50.

In blauem Schild ein silberner Schräglinksbalken, rechts oben von einem goldenen Windrad, links unten von einer goldenen Weintraube begleitet.



³⁶⁾ Im LGBI. a. a. O., S. 92, steht im § 1 irrig: Bez. Murau.

³⁷⁾ Die bildliche Darstellung in der Verleihungsurkunde zeigt keinen Kranz und das Reisig, das nicht nur aus Tannenzweigen besteht, nur unterhalb der Bergwerkszeichen; sie widerspricht demnach dem Text der Verleihung.

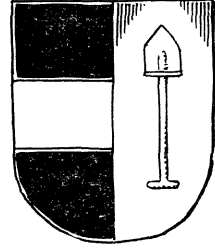
Ratschendorf

politischer Bezirk Radkersburg

Verleihung: 13. Oktober 1954 mit
Wirkung vom 1. November 1954,
LGBl. 1954, 13. Stück, Nr. 51.

In einem gespaltenen Schild rechts im schwarzen Feld ein silberner Balken, links im roten Feld ein auf den Griff gestelltes silbernes Grabschreit.

Kobel S. 201.



Rothleiten

politischer Bezirk Graz-Umgebung

Verleihung: 19. April 1955 mit
Wirkung vom 1. Juni 1955,
LGBl. 1955, 7. Stück, Nr. 29.

In schrägrechts von Silber und Rot geteiltem Schilde ein geflügelter feuerspeiender grünlischer Drachenkopf.

Kobel S. 203, Kraßler S. 52.



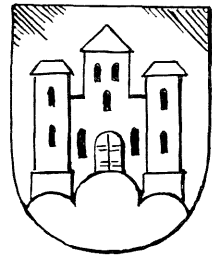
Schloßberg

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 10. Mai 1955 mit
Wirkung vom 1. Juni 1955,
LGBl. 1955, 8. Stück, Nr. 33.

In einem grünen Schilde steht auf einem silbernen Dreiberge mit erhöhter Mittelkuppe ein aus drei Teilen bestehendes, gleichfalls silbernes Schloß, dessen Fundamente auf je einer der Kuppen ruhen. Der mittlere Teil des Schlosses zeigt oberhalb eines geschlossenen rundbogigen, von je einem Fenster beseiteten Tores einen spitzbedachten mit drei Fenstern, zwei über einem versehenen Turm, während sich zu beiden Seiten je ein kleinerer Turm mit abgestutztem Dach und zwei übereinander angebrachten Fenstern erhebt.

Kobel S. 215.



St. Sebastian

politischer Bezirk Bruck an der Mur

Verleihung: 21. September 1954 mit
Wirkung vom 1. Oktober 1954,
LGBl. 1954, 12. Stück, Nr. 46.

Ein geteilter Schild. Im oberen schwarzen Schildesfelde erhebt sich aus der Teilungslinie eine Gruppe von drei stilisierten aneinandergeschobenen gleich hohen silbernen Bergspitzen. Die untere grüne Schildeshälfte ist leer.

Kobel S. 211.



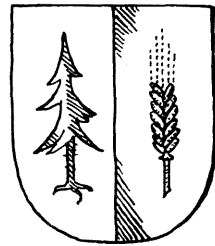
Söchau

politischer Bezirk Fürstenfeld

Verleihung: 8. Juni 1959 mit
Wirkung vom 1. Juli 1959,
LGBl. 1959, 15. Stück, Nr. 45.

In von Silber und Grün gespaltenem Schild rechts eine grüne entwurzelte Fichte, links eine goldene Ähre.

Gde. S. 83.

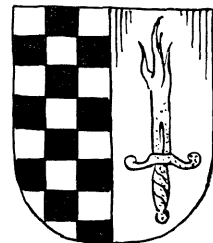


Spielfeld

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 25. September 1961 mit
Wirkung vom 1. November 1961,
LGBl. 1961, 35. Stück, Nr. 117.

Im gespaltenen Schild das vordere Feld silber und schwarz geschachtet³⁸⁾, das hintere rote Feld mit einem goldenen Flammenschwert belegt.



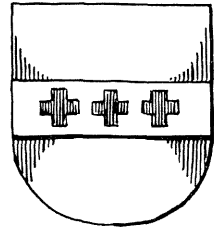
³⁸⁾ So in der Verleihungsurkunde und im LGBl. fälschlich für geschachtet.

Spital am Semmering

politischer Bezirk Mürzzuschlag

Verleihung: 26. Oktober 1959 mit
Wirkung vom 1. Dezember 1959,
LGBl. 1959, 28. Stück, Nr. 93.

Im roten Schild ein mit drei schwebenden roten
Kreuzen belegter silberner Balken.



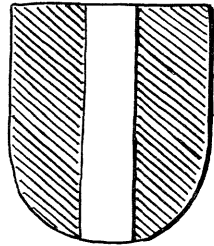
Stattegg

politischer Bezirk Graz-Umgebung

Verleihung: 18. Mai 1954 mit
Wirkung vom 1. Juni 1954,
LGBl. 1954, 5. Stück, Nr. 16.

Ein silberner Pfahl im grünen Felde.³⁹⁾

Kobel S. 217, Kraßler S. 55.



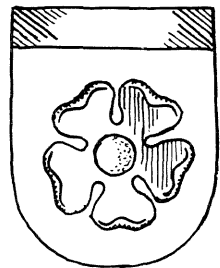
St. Stefan im Rosental, Markt

politischer Bezirk Feldbach

Verleihung: 11. Jänner 1955 mit
Wirkung vom 1. Februar 1955,
LGBl. 1955, 2. Stück, Nr. 7.

Ein silberner Schild mit einem schmalen grünen
Schildeshaupt. Im Schildesfelde erscheint
eine fünfblättrige, rote, goldbesamte Rose.

Kobel S. 213.



³⁹⁾ Besser wäre: S c h i l d e .

Stögersdorf

politischer Bezirk Voitsberg

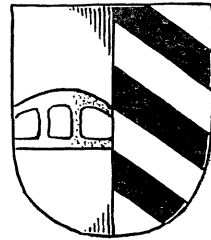
Verleihung: 1. September 1953 mit

Wirkung vom 1. Oktober 1953,

LGBI. 1953, 13. Stück, Nr. 42.

Ein gespaltener Schild. Das vordere rote Feld wird von einem stilisierten goldenen Steg, das hintere silberne Feld von drei schwarzen Schrägrechtsbalken durchzogen.

Kobel S. 219, Kraßler S. 55.



Stubenberg

politischer Bezirk Hartberg

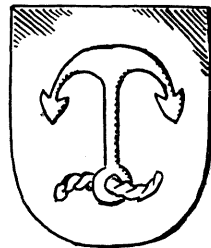
Verleihung: 20. Oktober 1958 mit

Wirkung vom 1. Jänner 1959,

LGBI. 1958, 25. Stück, Nr. 84.

Im grünen Schild ein silberner, gestürzter Anker mit einem durch den Ring gezogenen silbernen, beiderseits abfliegenden Tau.

Gde. S 81.



Thörl

politischer Bezirk Bruck an der Mur

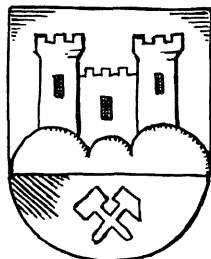
Verleihung: 1. Februar 1955 mit

Wirkung vom 1. März 1955,

LGBI. 1955, 5. Stück, Nr. 19.

In einem blauen Schild erhebt sich auf einem grünen mit den gekreuzten silbernen Bergwerkselementen — Schlegel und Hammer⁴⁰⁾ — belegten Schildesfuß ein silberner Dreieck mit erniedrigter Mittelkuppe, auf dem — gleichfalls in Silber — eine bezinnte Burg mit zwei erhöhten bezinnten Seitentürmen steht. Burg und Seitentürme sind von je einem rechteckigen schwarzen Fenster durchbrochen.⁴¹⁾

Kobel S. 221, Kraßler S. 56.



40) Besser wäre: Eisen.

41) Richtig wäre: mit einem . . . versehen, da bei durchbrochenen Fenstern die blaue Schildfarbe durchzusehen sein müßte.

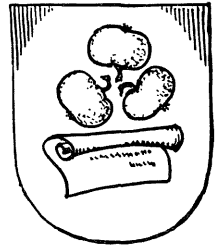
Traboch

politischer Bezirk Leoben

Verleihung: 25. Jänner 1955 mit
Wirkung vom 1. Februar 1955,
LGBl. 1955, 2. Stück, Nr. 8.

In einem roten Schilde drei goldene Äpfel,
einer über zweien gestellt, über einer quer-
gestellten silbernen Schriftrolle.

Kobel S. 223, Kraßler S. 56.



Trautenberg

siehe **Eichberg-Trautenberg!**

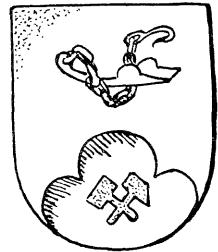
Trieben

politischer Bezirk Liezen

Verleihung: 8. Mai 1956 mit
Wirkung vom 15. Mai 1956,
LGBl. 1955, 8. Stück, Nr. 26.

Im goldenen Schild ein grüner Dreieck, mit
den gekreuzten goldenen Berghämmern, Schlä-
gel und Eisen, belegt. Darüber ein eiserner
Radschuh mit Kette und Haken.

Gde. S. 77.

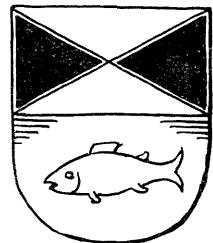


St. Ulrich am Waasen

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 25. September 1961 mit
Wirkung vom 1. November 1961,
LGBl. 1961, 35. Stück, Nr. 116.

Im geteilten Schild das obere Feld von Silber
und Schwarz schräggeviert, das untere blaue
Feld mit einem silbernen Fisch belegt.



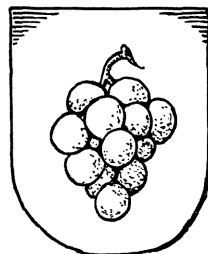
Wagerberg

politischer Bezirk Hartberg

Verleihung: 15. März 1955 mit
Wirkung vom 1. Juni 1955,
LGBl. 1955, 7. Stück, Nr. 27.

Im blauen Schilde eine goldene Weintraube.

Kobel S. 225, Kraßler S. 58.



Wagna

politischer Bezirk Leibnitz

Verleihung: 11. Juli 1960 mit
Wirkung vom 1. August 1960,
LGBl. 1960, 22. Stück, Nr. 53.

Im blauen, mit zwei schräg gekreuzten goldenen Ähren belegten Schild zwei waagrecht ineinander gereichte rechte Hände, die pfahlweise einen silbernen Schlüssel halten.

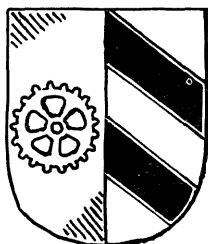


Zeltweg

politischer Bezirk Judenburg

Verleihung: 20. März 1961 mit
Wirkung vom 1. Mai 1961,
LGBl. 1961, 12. Stück, Nr. 28.

In einem von Grün und Silber gespaltenen Schild ein silbernes, fünfspeichiges Zahnrad im rechten und zwei schwarze Schrägrechtsbalken im linken Felde.



Übersicht

Von den seit dem Jahre 1945 verliehenen oder bestätigten Gemeindewappen entfallen auf das Jahr

1946	—	1954	4
1947	2	1955	11
1948	2	1956	5
1949	—	1957	2
1950	—	1958	1
1951	—	1959	19
1952	3	1960	3
1953	2	1961	10

Anteile der einzelnen Bezirkshauptmannschaften:

Bruck an der Mur	5
Deutschlandsberg	2
Feldbach	5
Fürstenfeld	2
Graz-Umgebung	2
Hartberg	4
Judenburg	3
Knittelfeld	2
Leibnitz	18
Leoben	5
Liezen	6
Murau	2
Mürzzuschlag	2
Radkersburg	2
Voitsberg	2
Weiz	1